

GEBÜHRENORDNUNG MUSIKSCHULE

Gültig ab 1. September 2022

Ermäßigungen/Förderung: siehe AGB/Schulordnung, Punkt 8

Unterrichtseinheit	Dauer	Zahlungsweise	
Instrumental- /Vokalunterricht	Min./Woche	monatlich	jährlich
Einzelunterricht	30 Min./Wo.	73,00	876,00
Einzelunterricht	45 Min./Wo.	108,50	1.302,00
Einzelunterricht	60 Min./Wo.	132,00	1.584,00
10er-Karte, 10 Termine à 45 min, individuelle Terminierung	einmalig 352,00		
2er-Gruppe	45 Min./Wo.	58,30	699,60
2er-Gruppe	60 Min./Wo.	77,70	932,40
3er-Gruppe	45 Min./Wo.	42,60	511,20
4er-Gruppe	60 Min./Wo.	39,50	474,00
Studienvorbereitender Unterricht	45 Min./Wo.	114,40	1.372,80
Elementare Musikerziehung			
Eltern-Kind-Kurse	45 Min./Wo.	26,00	312,00
Musikalische Früherziehung	45 Min./Wo.	26,00	312,00
Orchester, Ensembles, Bands, Chor	Gesonderte Berechnung, s. Kursangebote		
Ergänzungsunterricht (Gruppen)			
Musiktheorie/Gehörbildung (Musikschüler:innen)	60 Min./Wo.	31,20	374,40
Musiktheorie/Gehörbildung (Externe)	60 Min./Wo.	46,80	561,60
Rhythmische/Tänzerische Früherz.	Gesonderte Berechnung, s. Kursangebote		
Workshops und Meisterkurse	Gesonderte Berechnung, s. Kursangebote		

MUSIKSCHULE BAD HOMBURG

Aufgabe und Zielsetzung

Die Musikschule Bad Homburg ist ein Bereich der Volkshochschule in Trägerschaft des Volksbildungskreises Bad Homburg e.V. Als Bildungseinrichtung hat sie die Aufgabe, Kinder, Jugendliche und Erwachsene zur musischen Betätigung in den Bereichen Musik, Tanz, darstellendes Spiel und Musiktheater heranzuführen, Begabungen zu fördern sowie Jugendliche gegebenenfalls auf eine spätere künstlerische Berufsbildung vorzubereiten.

Die Musikschule arbeitet mit weiteren erziehenden, bildenden und kulturellen Einrichtungen eng zusammen. Sie leistet einen Beitrag zum Kulturleben der Stadt, indem sie Konzerte und andere Veranstaltungen durchführt und sich an Veranstaltungen anderer Einrichtungen beteiligt. Darüber hinaus werden Gelegenheiten genutzt, durch künstlerische Darbietungen der Musikschule die Stadt über ihre Grenzen hinaus zu vertreten.

Die Ausbildung an der Musikschule erfolgt in verschiedenen Stufen in Anlehnung an den Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM). Kern der Musikschularbeit ist die elementare Musikpädagogik, die instrumentale/vokale Ausbildung und das gemeinsame Musizieren in allen Stilrichtungen und vielfältigen Besetzungen.

Das Unterrichtsangebot umfasst Elementare Musikerziehung, Rhythmik- und Tanzerziehung sowie Instrumental- und Gesangsunterricht als Einzel- und Gruppenunterricht. Zur inhaltlichen Vervollständigung des instrumentalen und vokalen Bildungsangebots bietet die Musikschule kontinuierliche Ergänzungsfächer an. Ensembles, Bands und Orchester oder Gehörbildung, Musiklehre und Musiktheorie dienen als breite Erfahrungsfelder und ermöglichen eine umfassende Ausbildung. Weitere Angebote wie Darstellendes Spiel und Musiktheater sowie verschiedene Wochenendkurse und Workshops stellen eine vielschichtige Bereicherung dar. In Vorspielen, Konzerten und Musiktheateraufführungen wird das Gelernte und Erarbeitete regelmäßig öffentlich präsentiert.

Allgemeine Geschäftsbedingungen/Schulordnung

1. Anmeldung und Aufnahme

1.1. Anmeldungen zum Unterricht sind jederzeit möglich. Die schriftliche Anmeldung erfolgt mit den Formularen der Musikschule, online über die Homepage oder persönlich in der Geschäftsstelle der Musikschule. Bei minderjährigen Teilnehmenden ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlich Vertretenden notwendig. Durch die schriftliche Bestätigung seitens der Musikschule kommt ein Unterrichtsvertrag zustande und die Unterrichtsgebühr wird fällig.

1.2. Die Aufnahme zum Unterricht richtet sich nach den freien Unterrichtsplätzen, ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Aufnahme erfolgt, sobald die Voraussetzungen seitens der Musikschule gegeben sind.

1.3. Bei den ersten vier Unterrichtseinheiten, die als kostenpflichtige Probezeit gelten, besteht die Möglichkeit der schriftlichen Kündigung bis zum Ablauf der 4. Unterrichtseinheit.

1.4. Der Antragstellende erkennt durch seine Unterschrift die aktuellen Geschäftsbedingungen/Schulordnung und Entgeltordnung der Musikschule verbindlich an. Diese sind Bestandteil des Unterrichtsvertrags.

1.5. Nebenvereinbarungen müssen schriftlich erfolgen, mündliche Absprachen mit Lehrkräften haben keine Rechtswirksamkeit.

2. Datenschutz

Die Musikschule erhebt, speichert und verarbeitet die Angaben des Unterrichtsvertrags, jedoch nur im Rahmen der Zweckbestimmung dieses Vertragsverhältnisses. Diese Angaben werden teilweise an die Lehrkräfte weitergegeben. Die Lehrkräfte sind verpflichtet, die Datenschutzbestimmungen einzuhalten.

3. Schuljahr und Unterrichtserteilung

3.1. Das Schuljahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres. Der Unterricht findet in der Regel einmal wöchentlich statt.

3.2. In den hessischen Schulferien, an beweglichen Ferientagen sowie gesetzlichen Feiertagen findet kein Unterricht statt. Rosenmontag und Fastnachtsdienstag sind in der Regel unterrichtsfrei.

3.3. Pro Kalenderjahr werden 37 Unterrichtsstunden erteilt. Ein bis zwei Unterrichtsstunden pro Schuljahr können in Form eines Klassenvorspiels statt Unterricht erteilt werden. Die Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten. Einzelunterricht kann auch 30 oder 60 Minuten dauern, einige Kurse der Grundstufe dauern 60 Minuten.

3.4. Unterrichtszeiten und Unterrichtsdauer werden von der Schulleitung nach fachlichen und organisatorischen Gesichtspunkten zugewiesen. Wünsche der Schüler:innen bzw. der gesetzlichen Vertretenden werden im Rahmen der Möglichkeiten der Musikschule berücksichtigt. Ein Anspruch auf bestimmte Unterrichtsformen und Unterrichtszeiten besteht nicht.

3.5. Die Schüler:innen sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht verpflichtet. Mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen kann zum Ausschluss aus dem Unterricht führen. Über diesen entscheidet die Leitung der Musikschule.

3.6. Aus räumlichen Gründen der Musikschule und zur Vermeidung weiter und verkehrsgefährdeter Anfahrtswege sind die Unterrichtsstätten über die Stadt verteilt. Nach Möglichkeit werden die Wünsche nach Unterrichtserteilung in einer bestimmten Unterrichtsstätte erfüllt. Jedoch kann ein Anspruch darauf nicht erhoben werden.

4. Ergänzungsfächer

4.1. Allen Musikschüler:innen wird empfohlen, an einem entgeltpflichtigen Ergänzungsfach teilzunehmen. Die ermäßigten Gebühren für Schüler:innen der Musikschule sind in der Gebührenordnung oder gegebenenfalls direkt im Kursangebot festgelegt.

4.2. Die Einteilung zum Ergänzungsfach nimmt, unter Berücksichtigung des Ausbildungsstandes und des Interesses des Schülers oder der Schülerin, die Hauptfachlehrkraft vor.

5. Musikurse und Workshops

Die Teilnahmebedingungen für die durch die Musikschule angebotenen Musik- und Tanzkurse sowie Workshops sind den Allgemeinen Geschäftsbedingungen/AGB der Volkshochschule Bad Homburg zu entnehmen.

6. Leihinstrumente

6.1. Grundsätzlich müssen Schüler:innen zu Beginn des Unterrichts ein eigenes Instrument besitzen. Das erforderliche Notenmaterial ist ebenfalls von Seiten des Schülers oder der Schülerin zu beschaffen.

6.2. Die Musikschule stellt im Rahmen der Musikschulbestände gegen ein Entgelt Streich-, Holz- und Blechblasinstrumente sowie Gitarren zur Verfügung. Die Mietdauer beträgt maximal 6 Monate. Die aktuellen Tarife sind in der Verwaltung zu erfragen.

6.3. Instrumente und Zubehör sind auf Kosten des Mietenden bzw. der gesetzlichen Vertretenden instand zu halten und Verschleißteile (z.B. Saiten) zu erneuern. Über Einzelheiten der Pflege haben sich Teilnehmende bei der Lehrkraft zu unterrichten.

6.4. Für Verluste oder Beschädigungen haben die Mietenden bzw. die gesetzlichen Vertretenden in vollem Umfang einzustehen. Notwendige Reparaturen dürfen nur in Absprache über die Musikschule in Auftrag gegeben werden.

6.5. Instrumente und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

7. Gebührenordnung/Zahlungsmodalitäten

7.1. Die Höhe der Unterrichtsgebühren richtet sich nach der Gebührenordnung der Musikschule Bad Homburg in ihrer jeweils gültigen Fassung.

7.2. Die Unterrichtsentgelte sind monatlich während des gesamten Schuljahres zu entrichten. Die Unterrichtsgebühr ist eine Jahresgebühr, die in 12 gleichen Teilen jeweils zum 1. eines jeden Monats fällig wird. Ausnahmen sind in der Gebührenordnung gekennzeichnet als: Gesonderte Berechnung s. Kursangebote.

7.3. Die Gebührenordnung ist auf der Internetseite der Musikschule einsehbar und kann jederzeit bei der Geschäftsstelle der Musikschule angefordert oder während der Geschäftszeiten eingesehen werden.

7.4. Die Unterrichtsentgelte sind zum 1. eines jeden Monats fällig. Die Entgelte werden per Lastschrift eingezogen, hierzu erteilt der Vertragspartner der Musikschule ein SEPA-Lastschriftmandat. Sollte der Lastschritteinzug nicht erfolgreich verlaufen und der fällige Beitrag seitens der Bank zurückgefordert werden, so werden Verwaltungsgebühren in Höhe von 5,00 Euro zusätzlich erhoben.

7.5. Für die von der Musikschule angebotenen Meisterkurse und Workshops werden gesonderte, individuelle Gebühren erhoben. Diese Unterrichtsentgelte sind in einer Summe, ebenfalls im Lastschriftverfahren zu entrichten, s. AGB der Volkshochschule.

7.6. Im Falle einer Erhöhung des Unterrichtsentgeltes wird die Musikschule hierüber rechtzeitig schriftlich informieren. Eine Erhöhung des Unterrichtsentgeltes berechtigt zu einer Sonderkündigung innerhalb eines Monats nach Zugang der entsprechenden Information. Wird der Unterrichtsvertrag nicht gekündigt, gilt dies als Zustimmung zur Entgelterhöhung.

8. Ermäßigungen

8.1. Familienermäßigung: Erhalten zwei oder mehr Kinder einer Bad Homburger Familie Instrumental-/Vokalunterricht, so reduziert sich das Unterrichtsentgelt ab dem zweiten Kind um 10%. Die Ermäßigung wird stets auf das günstigere Entgelt gewährt. Die Familienermäßigung ist nicht mit einer anderen Unterrichtsform wie z.B. Ensemble-Unterricht, Workshop-/Kursangebote und studienvorbereitenden Unterricht kombinierbar. Die Familienermäßigung gilt nicht für die Eltern einer Familie.

8.2. Mehrfachanmeldung: Belegt ein:e Schüler:in ein zweites Unterrichtsfach im Instrumental-/Vokalunterricht, erhält er oder sie für das günstigere Entgelt 10% Ermäßigung. Die Mehrfachbelegung ist nicht mit der Familienermäßigung kombinierbar

8.3. Bad-Homburg-Pass-Inhaber erhalten eine Ermäßigung von 80% für den Unterricht und die Workshops und Kurse an der Musikschule. Die Stadt übernimmt außerdem 80% der Leihgebühr für Instrumente. Die Ermäßigungen gelten jeweils für ein Semester. Der Bad-Homburg-Pass kann im Rathaus über die Bad-Homburg-Pass-Stelle beantragt werden.

8.4. Begabtenförderung ist nach Rücksprache mit der Musikschule möglich.

9. Unterrichtsbesuch/Unterrichtsausfall

9.1. Schüler:innen sind verpflichtet, die ihnen zugeteilten Lehrkraft rechtzeitig zu informieren, falls sie am Unterricht nicht oder verspätet teilnehmen können. Ein durch den Schüler oder die Schülerin bedingter Unterrichtsausfall wird nicht nachgeholt.

9.2. In besonderen Fällen, wie Krankheit oder ärztlich verordnete Kuraufenthalte, die länger als vier Wochen dauern, können Schüler:innen auf schriftlichen Antrag ganz oder teilweise beurlaubt werden. Der Grund der Beurlaubung ist der Musikschule durch ein Attest nachzuweisen. Anteilige Gebühren werden sodann erstattet.

9.3. Entsteht Unterrichtsausfall aus Gründen, die die Musikschule oder die jeweilige Lehrkraft zu verantworten hat, wird dieser Unterricht nachgeholt oder von einer Vertretungslehrkraft durchgeführt. Die Unterrichtsgebühren werden anteilig zurückerstattet, sofern der Unterricht nicht anderweitig nachgeholt oder vertreten werden kann.

9.4. Wird die Anzahl der vereinbarten 37 Unterrichtseinheiten pro Schuljahr durch musiks Schulverschuldeten Ausfall nicht unterschritten, besteht kein Anspruch auf ein Nachholen des Unterrichts.

9.5. Bei Unterrichtsausfall durch höhere Gewalt werden Regressansprüche ausgeschlossen.

10. Vertragsdauer / Kündigung

10.1. Die ersten vier Unterrichtseinheiten gelten als kostenpflichtige Probezeit, in der die Möglichkeit zur schriftlichen Kündigung bis zum Ablauf der 4. Unterrichtseinheit besteht. Bei Kündigung zum Ende der Probestunden erfolgt eine Nachberechnung der Differenz zwischen der gezahlten Gebühr und dem Preis für vier Unterrichtseinheiten. Nach Ablauf der Probezeit kann der Vertrag schriftlich mit einer Frist von vier Wochen zum 31. Januar und 31. Juli des Jahres gekündigt werden. Bei Verträgen, die unterjährig, d.h. vor Ablauf von 12 Monaten gekündigt werden, werden die Gebühren unter Zugrundelegung der Jahresgebühr für die Zeit der Vertragsdauer berechnet. Der daraus resultierende (oder berechnete) Fehlbetrag wird mit der letzten Rate eingezogen.

Nach Ablauf von 24 Monaten Vertragslaufzeit verlängert sich der Vertrag automatisch und ist jederzeit mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen kündbar. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

10.2. Anträge auf Wechsel des Unterrichtsfaches oder der Lehrkraft sind ebenfalls nur mit einer Frist von sechs Wochen zum Schulhalbjahresende möglich. Auch sie bedürfen der Schriftform. Über Ausnahmefälle entscheidet die Musikschulleitung.

10.3. Eine außerordentliche Kündigung wegen Krankheit, Umzug oder Auslandsaufenthalt ist auf schriftlichen Antrag mit besonderem Nachweis und vierwöchiger Frist zum Monatsende möglich.

10.4. Die Musikschule kann aus zwingenden Gründen oder bei Verstößen gegen die Schulordnung/Geschäftsbedingungen nach Rücksprache mit den Schüler:innen bzw. den gesetzlichen Vertretenden das Unterrichtsverhältnis vorzeitig beenden und eine außerordentliche Kündigung aussprechen. Die Unterrichtsgebühr muss bis zum darauffolgenden Monatsende entrichtet werden.

11. Bild-, Ton- und Videoaufzeichnungen

Die Musikschule ist nach Rücksprache mit Schüler:innen oder den gesetzlich Vertretenden und deren ausdrücklicher Zustimmung berechtigt, im Unterricht sowie bei Workshops und Kursen Bild-, Ton- und Videoaufnahmen zu erstellen und für ihren Eigenbedarf sowie ihre Selbstdarstellung zu verwenden.

12. Wettbewerbe

Die Musikschule unterstützt nachdrücklich die Beteiligung von Schüler:innen an Wettbewerben für die an der Musikschule belegten Fächer. Eine Anmeldung zu einem Wettbewerb muss in jedem Fall mit der verantwortlichen Musikschullehrkraft abgestimmt und der Schulleitung rechtzeitig mitgeteilt werden.

13. Bescheinigung

Auf Wunsch kann Schüler:innen eine Bescheinigung über die Teilnahme am Musikunterricht der Musikschule ausgestellt und mit einer fachlichen Beurteilung verbunden werden.

14. Gesundheitsbestimmungen

14.1. Schulleitung und Lehrkräfte sollten gegebenenfalls über psychische und physische Beeinträchtigungen der Schüler:innen informiert werden.

14.2. Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen (insbesondere das Bundessteuergesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen) anzuwenden.

15. Aufsicht

Die Aufsichtspflicht der Musikschule besteht nur während der Unterrichtszeit. Sie beginnt beim Betreten des Unterrichtsraumes und endet beim Verlassen desselben. Es besteht keine gesonderte Unfallversicherung für die Schüler:innen.

16. Haftung

Die Musikschule übernimmt gegenüber Schüler:innen oder Besucher:innen keinerlei Haftung, auch nicht für Verluste, Unfälle oder Beschädigungen. Die Schüler:innen besuchen Unterrichte, Kurse und Workshops auf eigene Gefahr.

17. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

18. Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle befindet sich im Hauptgebäude der VHS-Musikschule Bad Homburg, Elisabethenstr. 4–8, 61348 Bad Homburg v.d.H., Tel: 06172 9257-13, musikschule@vhs-badhomburg.de

19. Inkrafttreten

Die Geschäftsbedingungen/Schulordnung treten am 1. Januar 2024 in Kraft und ersetzen die bisherigen Teilnahmebedingungen.